



Haupt- und Finanzausschuss am 03.12.2013		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/886/2013		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 30.10.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2013		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2014

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung der 19. Änderungssatzung zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung (GO) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) NW

III. Sachverhalt:

Wesentliche Punkte der Straßenreinigungssatzung sowie der Gebührenkalkulation 2014 sind nachfolgend dargestellt:

1. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren erfolgt über den sogenannten Frontmetermaßstab, geregelt in § 6 der Straßenreinigungssatzung. Hierbei werden die an die gereinigte Straße angrenzenden, bzw. die ihr zugewandten Grundstücksseiten zugrunde gelegt. § 6 der derzeitigen Satzung soll dergestalt geändert werden, dass in Übereinstimmung mit der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes der sogenannte „modifizierte Frontmetermaßstab“ eingeführt wird. Für den weitaus überwiegenden Teil der derzeit veranlagten Grundstücke ergeben sich hierdurch allerdings keinerlei Änderungen bei den zugrunde gelegten Frontmetern.

Änderungen in Bezug auf die Veranlagung ergeben sich in der praktischen Anwendung im Wesentlichen bei **Eckgrundstücken**.

§ 6 Absatz 2 der derzeit gültigen Satzung bestimmt, dass für den Fall, dass ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene Straßenteile derselben mit KfZ befahrbaren Erschließungsanlage grenzt, nur die längste dieser Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt wird. Gleichzeitig legt § 6 Absatz 3 der derzeitigen Satzung aber fest, dass für den Fall, dass ein Grundstück an mehreren (also unterschiedlichen) zu reinigenden Straßen

liegt, die Grundstücksseiten zugrunde gelegt werden, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Dies führt dazu, dass Eckgrundstücke, die zufällig mit zwei Seiten an ein und derselben Straße liegen, eine Art „Eckgrundstücksermäßigung“ erhalten, während bei anderen, die mit zwei Seiten an unterschiedlichen Straßen liegen, beide Grundstücksseiten voll veranlagt werden.

Um die Veranlagung zu vereinheitlichen, sieht § 6 Absatz 4 des beigefügten Satzungsentwurfs vor, dass grundsätzlich alle angrenzenden und zugewandten Fronten eines Grundstücks zu addieren sind, da in aller Regel von allen Grundstücksseiten eine verkehrliche und wirtschaftliche Nutzung möglich ist, auch wenn diese Seiten zufällig an verschiedenen Abschnitten derselben Straße liegen. Eine „Eckgrundstücksermäßigung“ sieht der modifizierte Frontmetermaßstab der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes somit nicht mehr vor.

Neben der Änderung des Frontmetermaßstabs in § 6 wurden nur kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Neu in das Straßenverzeichnis der Satzung (vgl. Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung) aufgenommen wurden die nachfolgend aufgeführten Straßen.

- a) Burglehenweg
- b) Freigrafenweg
- c) Gildenweg
- d) Messkornweg
- e) Carl-Benz-Straße
- f) Friedrich-Krupp-Straße
- g) Buchenstraße
- h) Platanenstraße
- i) Rotdornweg
- j) Ulmenweg

Die im Baugebiet Paterkamp Südost gelegenen, unter den Buchstaben a) – d) aufgeführten Straßen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung endausgebaut sein. Die Straßen sind in die Straßenkategorie A 1 eingestuft worden.

Die unter Buchstaben e) und f) aufgeführten Gewerbegebietsstraßen sind im Laufe des Jahres 2013 endgültig fertig gestellt worden. Eine Zuordnung ist in die Straßenkategorie A 2 vorgenommen worden.

Die unter den Buchstaben g) – j) aufgeführten und im Baugebiet Kastanienallee-West gelegenen Straßen sollen im Frühjahr 2014 endausgebaut werden. Sämtliche Grundstücke des Baugebietes sind bereits veräußert, die Bebauung ist zum Großteil erfolgt. Aus diesem Grund ist für diese Straßen in die Straßenreinigungssatzung eine Regelung bezüglich des Winterdienstes für Gehwege aufgenommen worden. Es ist vorgesehen, diesen auf die Anlieger zu übertragen. Bezüglich der Straßenreinigung soll erst eine Regelung ab dem Jahr 2015 erfolgen. Die unter g) bis j) aufgeführten Straßen sind in die neu definierte Straßenkategorie A 5 eingestuft worden (vgl. Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung).

Darüber hinaus ist die Bezeichnung einzelner Straßen im Verzeichnis überarbeitet oder ergänzt worden, um eine bessere Zuordnung zu erreichen.

Die vorgenommenen Änderungen sind im als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf in Fettdruck dargestellt.

2. Gebührenkalkulation für das Jahr 2014

Ab dem Jahr 2013 sind erstmalig unterschiedliche Straßenreinigungsgebühren für den Innenstadtbereich sowie die maschinell gereinigten Straßen des übrigen Stadtgebietes erhoben worden.

Diese Differenzierung ist aufgrund der Neuausschreibung der Straßenreinigungsleistungen sowie des im Leistungsverzeichnis festgelegten, unterschiedlichen Leistungsumfangs erforderlich geworden.

Aufgrund der Einführung der differenzierten Straßenreinigungsgebührenarten konnten die für die Erstellung der Gebührenbescheide umzulegenden Kosten im Jahr 2014 den Kostenstellen S 1 (Reinigung Innenstadt), S 2 (Reinigung sonstiges Stadtgebiet) und W (Winterdienst) direkt zugeordnet werden.

Die Kosten für den Winterdienst wurden, wie bereits in den Vorjahren, auf Grundlage von Durchschnittswerten der letzten Jahre (2007 – 2012) ermittelt.

Die für das Jahr 2014 kalkulierten ansatzfähigen Kosten (vgl. Ziffer 5 der Gebührenkalkulation) weichen bei allen drei Kostenstellen nur unwesentlich von den im Rahmen der Gebührenkalkulation 2013 aufgeführten Werten ab.

Durch Umstellung auf den unter Ziffer 1) beschriebenen modifizierten Frontmetermaßstab und die in diesem Zusammenhang erfolgte Überprüfung aller veranlagten Frontmeter haben sich die Maßstabseinheiten insbesondere bei den Gebührenkategorien S 2 (Reinigung sonstiges Stadtgebiet) bzw. W (Winterdienst) erhöht. Diese Erhöhung ist mit verantwortlich dafür, dass die Gebühren in diesen beiden Kategorien - bei annähernd gleichen Kosten wie im Vorjahr - im Jahr 2014 sinken.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2012 hat einen Fehlbetrag in Höhe von 941,77 € für den Bereich der Sommerreinigung (Kategorie S 1 und S 2) ergeben. Hingegen ist bei der Winterdienstgebührenkalkulation 2012 ein Überschuss in Höhe von 15.678,56 € ermittelt worden.

Ermittelte Überschuss- und Unterdeckungsbeträge sind nach aktueller Rechtsprechung innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre an den Gebührenzahler weiterzugeben. Aufgrund der ausgeweiteten Regelung ist von einer Berücksichtigung von Betriebsergebnissen in der Gebührenkalkulation 2014 abgesehen worden.

In die Gebührenkalkulation 2013 wurden seinerzeit die aus den Jahren 2010 und 2011 noch zu verrechnenden Betriebsergebnisse eingestellt. Bezogen auf die Sommerreinigungskostenstellen (S 1 und S 2) hat dieses zur einer Senkung der ansatzfähigen Kosten geführt, wohin gehend bei den Winterdienstkosten ein Gebühren erhöhender Betrag einzurechnen gewesen ist.

Eine Gebühren senkende Einrechnung eines Überschusses konnte bei der Kalkulation der Sommerreinigungsgebühren für das Jahr 2014 nicht vorgenommen werden. Dieses führt dazu, dass die Reinigungsgebühren für die Innenstadt (Kategorie S 1) im kommenden Jahr steigen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die einzelnen Gebühren sind nachfolgend nochmals dargestellt.

Gebühr je Frontmeter	Gebühr 2014	Gebühr 2013	Abweichung
Reinigung Innenstadt (Kategorie S 1)	8,31 €	7,64 €	+ 0,67 €
Reinigung sonstiges Stadtgebiet (Kategorie S 2)	0,74 €	0,77 €	- 0,03 €
Winterdienst (Kategorie W)	0,92 €	1,16 €	- 0,24 €

Der vom allgemeinen Haushalts zu tragende Öffentlichkeitsanteil beträgt insgesamt 26.315,22 €

Anlagen:

Entwurf der 19. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anlage 1)

Gebührenkalkulation für das Jahr 2014 (Anlage 2)